

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und
PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MEYER -Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Weihnachtsbeleuchtung in der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Verlegen einer unterirdischen Stromversorgung: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Elektrische Energie: Fortsetzung des gemeinsamen Energieeinkaufs über die Interkommunale FINOST;
- Punkt 3. Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN 2012: Aufstellung von 15 einheitlichen Informationstafeln in 8 Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Annahme der Kostenschätzung und Antrag auf Zuschuss;

FEUERWEHR

- Punkt 4. Anschaffung von 50 neuen Sicherheitshelmen für die Regionalwehr BÜLLINGEN mit finanzieller Unterstützung des Förderstaates;

FINANZEN

- Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2010: Annahme der Bilanzen;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 6. Entwidmung eines Wegeabschlusses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Familie SAMSON-GILLET aus Hermalle-sous-Argenteau;
- Punkt 7. Entwidmung von zwei Wegeabschlüssen in HÜNNINGEN mit Tausch gegen drei Geländeteilstücke von Frau Ursula SCHREITER aus HÜNNINGEN;
- Punkt 8. Ausbau eines Bürgersteigs in WIRTZFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges;
- Punkt 9. Tausch Wald: Wallonische Region - Gemeinde BÜLLINGEN;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 10. Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale EIFEL vom 27.06.2011: Stellungnahme;
- Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 28.06.2011: Stellungnahme;
- Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 28.06.2011: Stellungnahme;

SCHULWESEN

- Punkt 13. Annahme der Schulprojekte der drei Niederlassungen des Schulzentrums MANDERFELD-ROCHERATH;
- Punkt 14. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2011-2012;
- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2011 - Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Weihnachtsbeleuchtung in der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Verlegen einer unterirdischen Stromversorgung: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 817 & 581.295)**

DER RAT;

In Erwägung, dass bei der Planung zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN auch die Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass im Zuge der diesbezüglichen Straßen- und Bürgersteigarbeiten Leerrohre für die Verlegung der unterirdischen Stromversorgung verlegt wurden;

In Erwägung, dass im Haushalt 2011 für das Verlegen einer unterirdischen Stromversorgung für die Weihnachtsbeleuchtung 15.000,00 € vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1222-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Das Verlegen einer unterirdischen Stromversorgung für die Weihnachtsbeleuchtung in der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN, sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 15.000,00 € und Submissionsvordruck gutzuheißen;

§ 2. Die Ausführungsfrist wird auf 15 Arbeitstage festzulegen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. Elektrische Energie: Fortsetzung des gemeinsamen Energieeinkaufs über die Interkommunale FINOST (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

In Erwägung, dass seit dem 01.01.2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass der Rat am 29.01.2007 beschlossen hat, die Gemeinde BÜLLINGEN an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST im Rahmen einer ersten Ausschreibung zu beteiligen;

Nach erfolgreichem Abschluss dieser ersten Ausschreibung und nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.05.2009 über die Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.05.2009, wonach die Gemeinde BÜLLINGEN, bezüglich der zweiten Ausschreibung,

- 1) sich an der gemeinsamen Energiebestellung über FINOST beteiligt;
- 2) das diesbezüglich ausgearbeitete Lastenheft genehmigt;
- 3) dem Verwaltungsrat von FINOST die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde überträgt;

Nach Durchsicht des Schreibens von FINOST vom 31.05.2011 und in Erwägung, dass die Laufzeit des Lastenheftes, auf dessen Grundlage die zweite Ausschreibung zum gemeinsamen Energieeinkauf ausgeführt wurde, am 31.12.2011 endet;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST anlässlich seiner Sitzung vom 11.05.2011 beschlossen hat, den gemeinsamen Energiemarkt fortzusetzen;

In Erwägung, dass aus diesen Gründen die verwaltungstechnischen Prozeduren zur Fortsetzung des gemeinsamen Energiemarktes eingeleitet werden müssen und somit der Rat seine diesbezügliche Entscheidung treffen muss;

In Anbetracht, dass der gemeinsame Energieeinkauf für die Gemeinde BÜLLINGEN nach wie vor von Vorteil ist und in Anbetracht dessen, dass für die Gemeinde keine zusätzliche Verwaltungsarbeit daraus resultiert;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, und insbesondere Artikel L1222-3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig die Beteiligung am gemeinsamen Energieeinkauf über die Interkommunale FINOST fortzusetzen und dem Verwaltungsrat von FINOST die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde BÜLLINGEN zu übertragen.

Punkt 3. Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN 2012: Aufstellung von 15 einheitlichen Informationstafeln in 8 Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Annahme der Kostenschätzung und Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 879)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere die Artikel 4 und 5 über die Einrichtung einer örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE);

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Einsetzung der örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde BÜLLINGEN, sowie der Bezeichnung deren Mitglieder und dessen Vorsitzenden;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Im Anschluss an die in den Versammlungen vom 19.10.2010, vom 09.02.2011 und vom 11.04.2011 der Arbeitsgruppe Informationstafeln, in welchen Standorte sowie die optische, grafische und redaktionelle Gestaltung der Infotafeln festgelegt wurde;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 30.129,00 € inkl. 21 % MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des Programms zur ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Höhe von 60 % in Anspruch genommen werden kann;

In Erwägung, dass der nicht bezuschusste Teil des Betrages im außerordentlichen Haushalt 2012 vorgesehen werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Aufstellen von 15 einheitlichen Informationstafeln (Projekt L.E. 3.5.2) in WIRTZFELD, BÜLLINGEN, MÜRRINGEN, HONSFELD, LANZERATH, MERLSCHIED, KREWINKEL und MANDERFELD im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 30.129,00 € inkl. 21 % MwSt. gutzuheißen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens zwecks Bezuschussung und Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

FEUERWEHR

Punkt 4. Anschaffung von 50 neuen Sicherheitshelmen für die Regionalwehr BÜLLINGEN mit finanzieller Unterstützung des Föderalstaates (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste und die Koordinierung der Hilfeleistungen bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bedingungen, unter denen Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial eine Finanzhilfe des Staates erhalten können;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 07.04.2011 über die Anpassung des Programms 2002-2007 zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates für die Regionale Feuerwehr BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.05.2011 des FÖD Inneres, Generaldirektion des Zivilschutzes, mit welchem die Gemeinde über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 75 % für die Anschaffung von 50 Sicherheitshelmen informiert wird;

Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten Werner GREIMERS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von 50 Sicherheitshelmen zu einem Gesamtpreis von 17.242,50 € (einschl. 21 % MwSt.) mit einer finanziellen Unterstützung des Staates in Höhe von 75 % des Anschaffungspreises in Auftrag zu geben; der Zuschuss beläuft sich demzufolge auf 12.932,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung wird zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Bestellschein der Generaldirektion des Zivilschutzes zugestellt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2010: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2010 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2010 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen	21.352,57	20.137,16	1.215,41

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2010 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Rocherath	21.473,28	20.877,51	595,77

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2010 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Manderfeld	9.284,54	9.377,76	-93,22

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2010 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Eheleute SAMSON-GILLET aus Hermalle-sous-Argenteau (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN den neuen Eigentümern des Gebäudes, gelegen in Hünningen (Gemarkung 3, Flur D, Nr. 3h), den Eheleuten Richard und Audrey SAMSON-GILLET, wohnhaft in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue de la Résistance 17, einen Wegeabsplice, angrenzend an deren vorerwähnte Parzelle, veräußern kann;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplice, welcher auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2011 in roter Farbe eingetragen ist und eine Größe von 258 m² aufweist, zum Preis von 5.805,00 € veräußert werden kann;

In Erwägung, dass die Garage gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 3/02, welche durch die Vorbesitzer teilweise auf öffentlichem Eigentum errichtet wurde, integraler Bestandteil gegenwärtiger Immobilientransaktion ist und daher kein zusätzlicher Preis für dieses Gebäude verlangt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 04.05.2011, mit welchem der Geländepreis auf 22,50 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2011;
- Einverständniserklärung von den Eheleuten SAMSON-GILLET vom 17.06.2011;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplices aus dem öffentlichen Gemeindegut, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 03.05.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, 258 m² groß, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 3h, Gemarkung 3, Flur D, der Eheleute Richard und Audrey SAMSON-GILLET;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplices an die Eheleute Richard und Audrey SAMSON-GILLET, wohnhaft in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, Rue de la Résistance 17, zum Gesamtpreis von 5.805,00 €;

Artikel 3. Die Parzelle Nr. 3/02, Gemarkung 3, Flur D, auf welcher von dem Vorbesitzer der Parzelle Nr. 3h eine Garage errichtet wurde, bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Immobilientransaktion und es wird kein zusätzlicher Preis verlangt;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SPOTEN aus ST. VITH vorgenommen.

Punkt 7. Entwidmung von zwei Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Tausch gegen drei Geländeteilstücke von Frau Ursula SCHREITER aus HÜNNINGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Ursula SCHREITER, wohnhaft in Hünningen 31, 4760 BÜLLINGEN, einen Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980 durchführen möchte;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1981, durch welchen der Gemeinderat die vorliegende Immobilienakte ein erstes Mal beschlossen hatte;

In Erwägung, dass der Ständige Ausschuss der Provinz LÜTTICH durch seine Beschlüsse vom 09.09.1982 die betreffenden Wegeabsplisse deklassiert und den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.1981 in Bezug auf die Immobilientransaktion gebilligt hat;

In Erwägung, dass die Veraktung dieser Immobilienakte bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die Eigentümerin, Frau Ursula SCHREITER, durch ihr Schreiben vom 31.01.2011 um eine erneute Aufnahme dieser Akte gebeten hat;

In Erwägung, dass dieser Immobilientausch im Grunde genommen zum Vorteil der Gemeinde ist, und zwar aus nachstehendem Grund:

Die Parzellierung LUX-WEBER, in welcher sich das hier betroffene Gelände befindet, wurde am 03.06.1976 durch die Altgemeinde BÜLLINGEN genehmigt. Dabei wurde übersehen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung über ein Baulos verlief, und diese Situation auch niemals definitiv reguliert wurde.

Damals, wie auch heute, wurde ein Tauschgeschäft mit den Privatanliegern durch die Gemeindevertreter als Vorteil für die Gemeinde angesehen, auch wenn keine Ausgleichszahlung erfolgt. Der Ständige Ausschuss war dieser Argumentation ebenfalls gefolgt. (N.B.: der Geländewert betrug damals 250 BEF/m² und ist heute auf 22,50 €/m² festgelegt).

In Erwägung, dass gegenwärtiger Immobilientransaktion stattgegeben werden kann, und ebenfalls die vereinbarten Bedingungen beibehalten werden sollten, d.h.: es handelt sich um ein Tauschgeschäft ohne Ausgleichszahlung und die Gemeinde BÜLLINGEN trägt alle mit dieser Immobilientransaktion anfallenden Kosten (außer Tilgung etwaiger hypothekarischer Belastungen);

In Erwägung, dass es sich bei dieser Immobilientransaktion um Folgendes handelt:

- * Entnahme von zwei Wegeabsplissen aus dem öffentlichen Gemeindegut, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980 in roter Farbe als die Lose C und D eingetragen, mit einer Gesamtgröße von 106,72m², sowie angrenzend an die Parzellen Nr. 20z und 20a², Gemarkung 3, Flur C, der Frau Ursula SCHREITER;
- * Veräußerung der vorerwähnten Wegeabsplisse an Frau Ursula SCHREITER;
- * Erwerb von Geländeteilstücken aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur C, Nr. 20z, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980 in gelber Farbe als die Lose A, B und E eingetragen, und insgesamt 77,48m² groß;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 05.04.2011;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980;
- Einverständniserklärung von Frau Ursula SCHREITER vom 11.05.2011;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme der beiden nachstehend beschriebenen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindegut, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980 in roter Farbe als die Lose C und D eingetragen, mit einer Gesamtgröße von 106,72 m² und angrenzend an die Parzellen Nr. 20z und 20a², Gemarkung 3, Flur C, der Frau Ursula SCHREITER;

Artikel 2. Die Veräußerung im Tauschgeschäft der in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisse gegen die in Artikel 3 angeführten Geländeteilstücke an Frau Ursula SCHREITER, wohnhaft in Hünningen 31, 4760 BÜLLINGEN, ohne Zahlung einer Ausgleichssumme;

Artikel 3. Den Ankauf von 3 Geländeteilstücken mit einer Gesamtgröße von 77,48 m² aus der Parzelle Nr. 20z, Gemarkung 3, Flur C, gehörend Frau Ursula SCHREITER aus Hünningen 31, 4760 BÜLLINGEN, so wie diese auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Cl. DEFOSSA vom 07.08.1980 in gelber Farbe eingetragen sind und die Losbezeichnung A, B und E tragen;

Artikel 4. Den öffentlichen Nutzen für diese Immobilientransaktion anzuerkennen;

Artikel 5. Die Gemeinde BÜLLINGEN trägt alle durch diese Immobilientransaktion anfallenden Kosten (außer der Tilgung etwaiger hypothekarischer Belastungen). Die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

Punkt 8. Ausbau eines Bürgersteigs in WIRTSFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindegutes (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Auf Grund des Antrags vom 14.03.2011 der Gemeinde Büllingen auf Städtebaugenehmigung auf Änderung eines bestehenden Gemeindeweges im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E, „Zur Holzwarche“);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches vom 13.05.2011 bis zum 30.05.2011 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung zur Kenntnis zu nehmen, welche vom 13.05.2011 bis zum 30.05.2011 hinsichtlich des nachstehenden Projektes erfolgt ist: Antrag der Gemeinde Büllingen auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E, „Zur Holzwarche“);

Artikel 2. Seine Zustimmung zur Änderung dieses bestehenden Gemeindeweges und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Tausch Wald: Wallonische Region - Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.14:573.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Forstamtsleiter Ch. PANKERT und R. DAHMEN vom 10.05.2011, mit welchem ein Flächentausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Wallonischen Region angeregt wird;

In Erwägung, dass ein solcher Tausch für beide Parteien die Möglichkeit einer Arrondierung ihres Eigentums bietet und demzufolge auch im Sinne der Gemeinde BÜLLINGEN sein sollte, da die Bewirtschaftung arrondierter Flächen eine Vereinfachung darstellt;

Nach Durchsicht der durch die Forstämter bereits errechneten Bestockungs- und Bodenwerte, sowie der Aufstellung aller Parzellen, die Bestandteil gegenwärtigen Tausches sein werden;

Nach Überprüfung dieser Aufstellung durch das Gemeindegremium und auf Grund der am 04.06.2011 erfolgten Waldbegehung durch den Gemeinderat;

In Erwägung, dass der durchgeführte Parzellentausch sich sowohl auf den Gesamtbestockungswert, als auch auf den Bodenwert der Parzellen basieren wird, mit der Möglichkeit einer eventuellen Ausgleichszahlung;

In Erwägung, dass auf Vorschlag der beiden Forstamtsleiter nicht die angegebenen Katasterflächen, sondern die realen, digitalisierten Wirtschaftsflächen maßgebend sein sollen;

In Erwägung, dass nach Auswertung aller Parameter ersichtlich wird, dass die Auszahlung einer Ausgleichssumme in Höhe von 2.886,00 € zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN anfällt;

In Erwägung, dass sich die auf die betroffenen Parzellen beziehenden Jagdverpachtungsverträge bis zu ihrer Beendigung weiterhin Bestand haben, d.h. die Jagdpachtverträge der Wallonischen Region, welche vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2018 laufen, behalten ihre Gültigkeit, und die Jagdpachtverträge der Gemeinde BÜLLINGEN, welche vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021 laufen, behalten ebenfalls ihre Gültigkeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN und die Wallonische Region vereinbaren, Parzellen mit dem Ziel zu tauschen, größere zusammenhängende Blöcke zur Verbesserung der Bewirtschaftung zu bilden.

Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt das Forstgebiet „Wirtzfelder Loch“ an die Wallonische Region ab und im Gegenzug erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von der Wallonischen Region das Forstgebiet „Schürbusch“ für eine ungefähr gleich große Fläche.

Artikel 2. Durch die Gemeinde BÜLLINGEN abzutretende Fläche

Im Rahmen des Tauschverfahrens tritt die Gemeinde BÜLLINGEN folgende Parzellen an die Wallonische Region ab: **„Wirtzfelder Loch“:**

GEMARKUNG	FLUR	N°	ORT
5	E	8n ²	An der Delle

5	A	181m	Lichtenbrett
7	A	203k	Heltersiefen
7	A	203L	Heltersiefen
7	A	203m	Heltersiefen
7	A	208	Eschkopf
7	A	209	Eschkopf

Die gesamte Katasterfläche für diese Parzellen beträgt 58,6821 ha. Es wird jedoch bei gegenwärtigem Tauschgeschäft - wie in den Erwägungen bereits angekündigt - die digitalisierte Wirtschaftsfläche angewandt.

Diese Fläche beträgt für die vorstehenden Parzellen des „Wirtzfelder Loch“ 64,5707 ha.

Es ist hier anzumerken, dass in dieser Wirtschaftsfläche 2,063 ha Vizinalweg enthalten sind.

Gesamtbestockungswert „Wirtzfelder Loch“ (laut Berechnung der Forstämter): 1.143.349,00 €.

Bodenwert: 2.500,00 €/Ha.

Artikel 3. Durch die Wallonische Region abzutretende Fläche

Im Rahmen des Tauschverfahrens tritt die Wallonischen Region folgende Parzellen an die Gemeinde BÜLLINGEN ab: **„Schürbusch“:**

GEMARKUNG	FLUR	N°	ORT
2	E	4	Schürbusch
2	E	5a	Schürbusch
2	E	5L	Schürbusch
2	E	7b	In der schmalen Kolvenbach
2	E	7c	In der schmalen Kolvenbach
2	E	7d	In der schmalen Kolvenbach
2	E	7e	In der schmalen Kolvenbach
2	E	7f	In der schmalen Kolvenbach
2	E	7g	In der schmalen Kolvenbach
8	N	53b	Vor dem Schürbusch

Die gesamte Katasterfläche für diese Parzellen beträgt 63,0884 ha. Es wird jedoch bei gegenwärtigem Tauschgeschäft - wie in den Erwägungen bereits angekündigt - die digitalisierte Wirtschaftsfläche angewandt.

Diese Fläche beträgt für die vorstehenden Parzellen des „Schürbusch“ 63,3145 ha.

Gesamtbestockungswert „Schürbusch“ (laut Berechnung der Forstämter): 1.149.375,00 €.

Bodenwert: 2.500,00 €/ha.

Artikel 4. Finanzielle Bedingungen

Anhand der in Artikel 2 und 3 festgelegten Bewertungen einigen sich die Parteien auf folgende Berechnung:

Bestockungswert: Hier muss die Gemeinde BÜLLINGEN der Wallonischen Region folgenden Ausgleich zahlen: 1.149.375,00 € („Schürbusch“) - 1.143.349,00 € („Wirtzfelder Loch“) = 6.026,00 €;

Bodenwert: Da die Wirtschaftsfläche des „Schürbusches“ 1,2562 ha kleiner ist als die Wirtschaftsfläche des „Wirtzfelder Loch“ (64,5707 ha - 63,3145 ha), erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von der Wallonischen Region hier folgenden Ausgleich: 1,2562 ha x 2.500,00 € = 3.140,50 €

Endgültige Ausgleichszahlung: Im Zuge des vorliegenden Tauschgeschäftes muss die Gemeinde BÜLLINGEN letztendlich an die Wallonischen Region folgende Ausgleichszahlung tätigen: 6.026,00 € - 3.140,50 € = **2.885,50 €**

Artikel 5. Zustand der getauschten Güter:

Die Grundstücke werden in Tausch gegeben und in Tausch genommen im befindlichen Zustand, ohne Gewähr für eine bestimmte Flächengröße, mit allen etwa bestehenden aktiven und passiven, offensichtlichen und verborgenen, dauerhaften oder unterbrochenen Dienstbarkeiten. Beide Parteien untersagen sich gegenseitig jeglichen Einspruch in Bezug auf eventuelle Sachmängel und die Gemeinschaftlichkeit von Hecken, Gräben, Einfriedungen und Zäunen.

Die sich auf die betroffenen Parzellen beziehenden Jagdverpachtungsverträge haben bis zu ihrer Beendigung weiterhin Bestand, d.h. die Jagdpachtverträge der Wallonischen Region, welche vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2018 laufen, behalten ihre Gültigkeit, und die Jagdpachtverträge der Gemeinde BÜLLINGEN, welche vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021 laufen, behalten ebenfalls ihre Gültigkeit;

Artikel 6. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen;

Artikel 7. Vorstehende Beschlussfassung wird den Forstämtern BÜLLINGEN und ELSENBORN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10. Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale EIFEL vom 27.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 24.05.2011 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2011 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 27.06.2011 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 28.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.05.2011 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 28.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.05.2011 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

SCHULWESEN

Punkt 13. Annahme der Schulprojekte der drei Niederlassungen des Schulzentrums MANDERFELD (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Rat am 08.07.2004 den Lehrauftrag an die Personalmitglieder der Gemeindeschulen und am 31.05.2007 eine neue Schulordnung festgelegt hat;

In Erwägung, dass jeder Schulträger ein eigenes Schulprojekt für seine Schulen erstellen muss;

In Erwägung, dass das Schulprojekt in schriftlicher Form festgehalten werden muss und das Nichtvorhandensein eines Schulprojekts im Regelgrundschulwesen zu Strafmaßnahmen führen kann;

Auf Grund der Artikel 21, 22, 25, 29, 30, 55, 56 und 57 des Dekretes vom 25.10.2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen, in denen Neuerungen in Bezug auf das Schulprojekt und dessen Inhalt festgehalten werden;

In Erwägung, dass das Schulprojekt vom Schulträger genehmigt werden muss;

Auf Grund des Artikels 80 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Auf Grund der Beratungen in der Schulkommission vom 16.06.2011;

Auf Vorschlag der Schulleiter und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die vorliegenden Schulprojekte für die Schulen des Schulzentrums MANDERFELD (MANDERFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD) anzunehmen;

Artikel 2. Im Rahmen des Schulprojektes sind die Personalmitglieder verpflichtet, Verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 3. Das Schulprojekt behält seine Gültigkeit, bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 4. Zusätzliche Ergänzungen können durch das Gemeindegremium vorgenommen werden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Herrn Unterrichtsminister zur Information, allen Erziehungsberechtigten auf Anfrage und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird. Ebenfalls muss dieses Dokument den Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung eines Kindes ausgehändigt werden.

Punkt 14. FESTLEGUNG der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2011-2012 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2011-2012 zwei zusätzliche freien Tage festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD und der Schulkommission;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2011-2012 die schulfreien Tage für die einzelnen Schulen auf folgende Daten festzulegen:

- Montag, den 14.11.2011: Schulen von Büllingen, Honsfeld und Wirtzfeld,
- Freitag, den 18.05.2012: Schulen von Büllingen, Honsfeld, Hünningen, Mürringen, Manderfeld, Rocherath und Wirtzfeld,
- Montag, den 21.05.2012: Schulen von Hünningen und Mürringen,
- Montag, den 04.06.2012: Schule von Manderfeld,
- Montag, den 25.06.2012: Schule von Rocherath;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 29. Juli 2011 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.

Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 2011, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, Sabine WIRTZ und MEYER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: JOST, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

FINANZEN

- Punkt 1. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011;
- Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2010 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung;
- Punkt 3. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung;

ARBEITEN

- Punkt 4. Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN;
- Punkt 6. Öffentlicher Verkauf der Bauelemente der ehemaligen Spielhalle des Kindergartens MANDERFELD;

GEMEINDEWALD

- Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge;
- Punkt 8. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012 in VOEREN: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge;
- Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 - Annahme;

G E S C H L O S S E N E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Gemeindepersonal: Wegearbeiter: Verlängerung des Arbeitsvertrages mit Herrn Wilfrid MÖRES;
- Punkt 2. Verwaltungspersonal: Verringerung der Arbeitszeit von Frau Alexandra WERSAND, endgültig ernannte Verwaltungsangestellte, von 100 auf 80 %.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

FINANZEN

- Punkt 1. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 20.07.2011 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen von Frau MÖRES sowie der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN und MEYER:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2011 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2011 vor der 1.Ab-änderung	8.345.176,94	- 8.269.083,91	+76.093,03
Erhöhungen	+ 965.848,33	- 431.447,98	+534.400,35
Verminderungen	0,00	+ 20.000,00	+20.000,00
Neues Resultat nach der 1. Abänderung	9.311.025,27	- 8.680.531,89	+630.493,38

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2011 vor der 1.Ab-änderung	1.379.834,16	- 1.379.834,16	0,00
Erhöhungen	+ 557.658,67	-665.001,67	
Verminderungen	- 6.657,00	+114.000,00	
Neues Resultat nach der 1. Abänderung	1.930.835,83	- 1.930.835,83	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2010 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2010 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2010 angenommen;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 1,42 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2012, d.h. Wasserverbrauch 2012;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 3. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 472.2:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 07.07.2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.07.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15.07.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14.07.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 20.06.2011 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD, welche wie folgt abschließt, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt vor der Abänderung	34.873,67	34.873,67
Erhöhung der Kredite	232,65	3.208,72
Verringerung der Kredite	692,23	3.668,30
Neues Resultat nach der Abänderung	34.414,09	34.414,09

Erhöhung des ordentlichen Gemeindezuschusses: 232,65 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

ARBEITEN

Punkt 4. Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011 (D.K.Nr. 504.6 und 261.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.06.2009 über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN, deren Ausschreibung bzw. Angebotsaufrufe durch die Wallonische Region durchgeführt wurden;

Nach Durchsicht der durch den stellvertretenden Direktor der Abteilung „Gestion mobilière“ des Öffentlichen Dienstes der Wallonie unterzeichneten Bescheinigung, wonach der Gemeinde BÜLLINGEN ausdrücklich gestattet wird, ab dem Datum des 22.07.2009 von den Vorteilen der durch die Wallonische Region ausgehandelten Bedingungen in Bezug auf die Lieferungen von Büromaterial, Mobiliar, Arbeits- und Schutzkleidung und Dienstfahrzeugen sowie auf verschiedene Lieferungen zu profitieren;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011 über die Anschaffung eines neuen Traktors mit angebautem Schlegelmähwerk;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen von Frau MÖRES und Herrn VELZ und mit Enthaltung der Stimmen der Herren BRÜLS, MIESEN und MEYER, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.07.2011 über die Anschaffung eines neuen Traktors mit angebautem Schlegelmähwerk voll und ganz zu bestätigen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 25.02.2011 der Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 52d in der Flur C, Gemarkung 2 (HONSFELD), mit einer Größe von 5.232 m²;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle zwar in der Agrarzone befindet, jedoch nur sehr eingeschränkt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden kann und sie daher für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 29.03.2011 über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m² auf 0,42 € abgeschätzt wurde;

2. Einverständniserklärung der Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN vom 08.06.2011;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 52d, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, mit einer Gesamtfläche von 5.232 m², an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.197,44 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

Punkt 6. Öffentlicher Verkauf der Bauelemente der ehemaligen Spielhalle des Kindergartens MANDERFELD (D.K.Nr. 506.121)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN in Besitz des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD (Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r2 (tlw.)) ist, und dass dieses Gebäude abgerissen werden soll;

In Erwägung, dass die Baugenehmigung für den Abriss bereits vorliegt;

In Erwägung, dass die im Jahre 1993 errichtete Spielhalle ebenfalls Bestandteil der Abrissgenehmigung ist und dass diese Spielhalle aufgrund ihres geringen Alters durchaus noch wieder verwertbar sein kann;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Halle öffentlich zu veräußern;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Verkauf um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten handeln soll und die Gemeinde sich vorbehalten soll, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn MEYER:

Artikel 1. Die öffentliche meistbietende Veräußerung der Bauelemente der Spielhalle des ehemaligen Kindergartens MANDERFELD. Durch die Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Bieter diese Spielhalle auf eigene Kosten, Gefahren und Risiken hin abzubauen und für den Abtransport der abgebauten Elemente Sorge zu tragen sowie die Gesetzgebung über den Arbeitsschutz einzuhalten;

Artikel 2. Es handelt sich bei diesem Verkauf um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Gemeinde behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 30.519 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 24 Lose, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend zu veräußern;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 30.519 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 24 Lose), öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Öffentlichlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012 in VOEREN: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den in VOEREN gelegenen Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche dem Forstamt HASSELT unterstellt sind, auf Vorschlag der Forstverwaltung insgesamt 1.381,42 m³ Nadel- und Laubholz in 2 Losen zum Verkauf anstehen;

Auf Grund des von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Lastenheftes für diesen Verkauf;

Auf Grund des Artikels 61 des Walddekretes (Bosdecreet) der Flämischen Gemeinschaft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 1.381,42 m³ Nadel- und Laubholz, aufgeteilt in 2 Losen, aus den Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche in VOEREN (Flämische Gemeinschaft) gelegen sind, öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg in einer einzigen Sitzung zu verkaufen;

Artikel 2. Das diesbezügliche Lastenheft gutzuheißen, welches integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Leiter des Forstamtes HASSELT, Herrn Ghislain MEES, und dem zuständigen Förster, Herrn Jan WUYTACK, zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschafter unterzeichnet wird.